



## UNTERRICHTSVERTRAG

zwischen

---

Name, Vorname

---

Straße und Nr.

PLZ

Ort

---

Tel.

Mobil

Email

als Lehrkraft im Verband kommunaler Musikunterricht  
und

---

Name, Vorname

---

Straße und Nr.

PLZ

Ort

---

Tel.

Mobil

Email

als Schüler\*in

---

Name, Vorname

---

Straße und Nr.

PLZ

Ort

---

Tel.

Mobil

Email

als Erziehungsberechtigte/-r

### **1. Vertragspartei**

Bei minderjährigen Schüler\*innen ist die Vertragspartei der Lehrkraft der/ die Erziehungsberechtigte.  
Volljährige Schüler\*innen sind selbst Vertragspartei der Lehrkraft.

## 2. Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn ist der \_\_\_\_\_

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Wird der Vertrag nicht zum Schuljahresanfang geschlossen, endet dieser mit Ablauf des Schuljahres zum 31.08.

Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit und sind gebührenpflichtig. Nach der vierten, jedoch vor der fünften Unterrichtsstunde kann der Vertrag durch jede Vertragspartei ohne Angabe von Gründen gelöst werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 3. Unterrichtsgegenstand, -ort und -zeit

Die Lehrkraft unterrichtet den Schüler/ die Schülerin in folgendem Fach/ folgenden Fächern:

\_\_\_\_\_

Unterrichtsort: \_\_\_\_\_

Unterrichtszeit: \_\_\_\_\_

Der Schüler/ die Schülerin erhält wöchentlich/ vierzehntägig eine Unterrichtseinheit mit einer Dauer von \_\_\_\_\_ Minuten.

Der Unterricht wird als Einzelunterricht/ Gruppenunterricht mit maximal \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schülern erteilt.

(Betreffendes bitte unterstreichen bzw. eintragen)

## 4. Unterrichtsvergütung

4.1 Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und beinhaltet 37 Unterrichtseinheiten. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

4.2 Die Jahresgebühr wird in 12 gleichen monatlichen Raten immer bis spätestens zum 15. des laufenden Monats fällig. Sie beträgt \_\_\_\_\_ € monatlich. Damit die Raten immer in gleicher Höhe anfallen, werden die monatlichen Raten auch in der unterrichtsfreien Zeit entrichtet.

4.3 Entrichtung des Unterrichtshonorars

- in bar
- als Dauerauftrag auf folgendes Konto:

\_\_\_\_\_

Kontoinhaber

IBAN

\_\_\_\_\_

BIC

- per Einzug nach gesondertem SEPA-Lastschriftmandat

## 5. Kündigung

5.1 Vereinbaren die Vertragsparteien keine Vertragsverlängerung, endet der Vertrag nach Ablauf eines Jahres bzw. zum Schuljahresende (31.08.).

5.2 Eine Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Schuljahr kann vereinbart werden. Diese Bedarf der Schriftform und wird von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

5.3 Wird der Unterrichtsvertrag nicht zum Schuljahresanfang geschlossen, wird eine Vertragsverlängerung immer zum Beginn eines neuen Schuljahres vereinbart (s. Punkt 5.2).

5.4 Wird der Vertrag stillschweigend fortgesetzt, ist der Vertrag im folgenden Jahr mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende kündbar.

5.5 Wird der Vertrag im 2. Jahr stillschweigend fortgesetzt, ist er mit einer Monatsfrist kündbar.

5.6 Jede Kündigung muss in Textform erfolgen.

## 6. Anpassung des Unterrichtsentgeltes

Die Unterrichtsgebühren werden in der jährlichen Verbandsversammlung festgelegt. Eine Gebührenanpassung erfolgt jeweils zum 01. September, sie muss dem Vertragspartner 8 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Gebührenanpassung kann der Vertragspartner den Unterrichtsvertrag zum 01.10. außerordentlich kündigen. Ansonsten gilt die Gebührenanpassung als genehmigt.

## 7. Regelungen bei Ausfall und Krankheit

7.1 Von Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr. Nur bei längerer Erkrankung des Schülers wird die entsprechende Unterrichtsgebühr ab der fünften Krankheitswoche auf schriftlichen Antrag hin erstattet. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres (Berechnungsgrundlage: Jahresgebühr  $\cdot$  37 = einzelne Unterrichtseinheit  $\times$  zu erstattende Anzahl UE)

7.2 Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder höhere Gewalt der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig (§616 Satz 1 BGB). Die Verpflichtung zur Honorarzahlung endet nach 4 ausgefallenen Unterrichtseinheiten. Auf Antrag werden darüber hinaus ausgefallene Stunden am Schuljahresende erstattet.

7.3 Ist die Lehrkraft verhindert, wird der Unterricht nachgeholt. Die Honorarzahlungspflicht bleibt bestehen.

7.4 Ist der/ die Schüler\*in so krank, dass eine unmittelbare Ansteckungsgefahr seitens der Lehrkraft besteht, verpflichtet sich der/die Schüler\*in, nicht zum Unterricht zu erscheinen.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/ oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch für Regelungslücken.

## 9. Sonstige Vereinbarungen

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigte\*r

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift Schüler\*in

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift Lehrkraft